

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Hämosan Life Science Services GmbH

Werbeagentur

1. Geltung

- 1.1. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - im Folgenden kurz als "AGB" bezeichnet - liegen sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (Kunden) und der Hämosan Life Science Services GmbH, FN 49516v, mit der Geschäftsanschrift Neudorf 41, 8262 Ilz – im Folgenden als Agentur bezeichnet – zu Grunde, welche den Tätigkeitsbereich als Werbeagentur und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen betreffen. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3. Für den Fall, dass einzelne Vertragsbedingungen dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder undurchführbar bzw. undurchsetzbar sein sollten oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer ungültigen, unwirksamen, undurchführbaren, oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen am ehesten entspricht und rechtlich gültig ist. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was dem Sinn und Zweck dieser AGB nach vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

2. Abschluss des Werbevertrages

- 2.1. Als Werbevertrag wird jene Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Agentur bezeichnet, welche rechtlich verbindlich ist und (i) die von der Agentur im Auftrag des Kunden zu erbringenden Leistungen sowie (ii) das vom Kunden zu bezahlende Entgelt für diese Leistungen regelt.
- 2.2. Der Werbevertrag kommt entweder (i) durch schriftliche Annahme eines Angebotes des Kunden durch die Agentur oder durch (ii) schriftliche Auftragsbestätigung von Seiten der Agentur zu Stande. Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich, wenn im Angebot der Agentur nicht schriftlich ausdrücklich anderes festgesetzt wird.
- 2.3. Erstellt der Kunde ein Angebot, ist der Kunde an sein Angebot zwei Wochen ab Zugang des Angebots bei der Agentur gebunden.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen und des vom Kunden zu zahlenden Entgelts ergibt sich aus dem Werbevertrag. Nachträgliche Änderungen des Werbevertrages bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.3. Der Kunde wird die Agentur unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst nach Abschluss des Werbevertrages bekannt werden.
- 3.4. Der Kunde trägt sämtliche bei der Agentur entstehenden Aufwendungen, welche dadurch entstehen, dass Arbeiten infolge von unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt, abgeändert oder in einem weiteren Umfang, als im Werbevertrag vereinbart, erbracht werden müssen oder verzögert werden.
- 3.5. Der Kunde garantiert gegenüber der Agentur, dass sämtliche von ihm zur Erfüllung des Werbevertrages oder zur Erstellung eines Angebotes oder einer Präsentation der Agentur zur Verfügung gestellten Unterlagen frei von Urheber-, Marken-, Design-, Geschmacksmuster- und ähnlichen Rechten sind, welche durch die Erfüllung des Auftrages oder die Erstellung eines Angebotes durch die Agentur verletzt werden könnten. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte und ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen auf den Bestand von derartigen Rechten zu überprüfen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen („Besorgungsgehilfe“).
- 4.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.

- 4.3. Die Agentur wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5. Termine

- 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw zu bestätigen. Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur schriftlich eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat.
- 5.2. Erfüllt die Agentur auch während der vom Kunden gesetzten Nachfrist den Werbeauftrag nicht ordnungsgemäß, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz wegen Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.
- 5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. Rücktritt vom Vertrag

- 6.1. Die Agentur ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn (i) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; (ii) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit leistet, oder (iii) die Verwendung der von der Agentur erbrachten Leistungen (z.B. Designs, Logos) für vom Werbevertrag abweichende Zwecke zu befürchten ist.

7. Honorar

- 7.1. Hat die Agentur im Zuge der Erfüllung des Werbevertrages mehrere Leistungen zu erbringen, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Eine einzelne Leistung liegt im Zweifel insbesondere dann vor, wenn für diese Leistung entweder (i) im Zuge der Angebotsstellung bzw. Auftragsbestätigung ein eigener Wert berechnet worden ist, oder (ii) für diese Leistung ein eigener Liefertermin vereinbart wurde, oder (iii) Aufträge zur Erbringung einer solchen

Leistung branchenüblich auch ohne die Erteilung von Aufträgen zur Erbringung anderer Leistungen erteilt werden.

- 7.2. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 7.3. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur zu leistenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Die Agentur ist berechtigt, ab Entstehen der Verpflichtung zur Leistung der Barauslage für diese vom Kunden Ersatz zu verlangen.
- 7.4. Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht.

8. Zahlung

- 8.1. Die Forderungen der Agentur werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, mindestens aber 14 % p.a., als vereinbart. Bis zur vollständigen Bezahlung gehen keine Urheber-, Eigentums- oder sonstige Nutzungsrechte auf den Kunden über.
- 8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung von Forderung gegen den Kunden verbundenen Kosten, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 8.3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann die Agentur sämtliche im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge bereits erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen und bis zur Bezahlung der fälligen bzw. fällig gestellten Forderungen der Agentur die Erfüllung von sämtlichen mit dem Kunden abgeschlossenen Werbeverträgen aussetzen.
- 8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

9. Präsentationen

- 9.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das mangels abweichender Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sach-

aufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

- 9.2. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen – in welcher Form immer – zu nutzen und ist verpflichtet, die Unterlagen unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.
- 9.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt, und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Auch mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- 9.4. Werden die im Zuge einer Präsentation erstellten Unterlagen und eingebrachten Ideen und Konzepte nicht in von der Agentur im Zuge der Erfüllung eines Werbevertrages mit dem Kunden gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

10. Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 10.1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurforiginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.
- 10.2. Der Kunde erwirbt entweder ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung an den von der Agentur in Erfüllung des Werbevertrages erstellten Werken, dh dem Kunden wird entweder eine Bewilligung zur Nutzung der Werke der Agentur für die Dauer des Werbevertrages eingeräumt oder ein Werknutzungsrecht für die Dauer über den Werbevertrag hinaus. Sofern im Werbevertrag nicht anders vereinbart, darf der Kunde die Leistungen der Agentur auch über die Dauer des Agenturvertrages hinaus nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

- 10.3. Modifikationen bzw. Änderungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Agentur nicht selbst Urheber ist und die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 10.4. Die Agentur behält sich das Recht vor, die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte und Nutzungsbewilligungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn
- (a) der Kunde die von der Agentur gestalteten Werke und sonstige Leistungen zu Zwecken verwendet, welche von dem im Werbevertrag vereinbarten Zweck gröblich abweichen oder rechtswidrig sind; oder
 - (b) der Kunde eine Geschäftstätigkeit oder -praxis aufnimmt, welche gemeinhin als anstößig, unlauter oder im Widerspruch zu einer verantwortungsvollen Geschäftspraxis stehend qualifiziert werden kann.

Im Fall eines solchen Widerrufs durch die Agentur nach diesen Bestimmungen steht dem Kunden kein Entschädigungsanspruch zu.

- 10.5. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

11. Kennzeichnung

- 11.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 11.2. Die Agentur ist - vorbehaltlich eines diesbezüglich jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden - insbesondere zu Referenzzwecken dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder bestandene Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

12. Gewährleistung und Schadenersatz

- 12.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Agentur zu.

- 12.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 12.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- 12.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.
- 12.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 12.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

13. Haftung

- 13.1. Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes unter Einhaltung der branchenüblichen Standards durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund einer Werbemaßnahme bzw der Verwendung eines Kennzeichens, auch wenn die Agentur diese Werbemaßnahme oder die Verwendung dieses Zeichens empfohlen hat, gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 13.2. Die Agentur haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen.

14. Anzuwendendes Recht

- 14.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss nationaler und internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

15.2. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Agentur und dem Kunden werden ausschließlich durch das am Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige Gericht, nach Wahl der Agentur auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Kunde seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.